



OFFENHALTEN IM HANDEL in Oberösterreich

Mag. Peter Wolfartsberger

November 2016



OFFENHALTEN IM HANDEL in Oberösterreich

Diese Broschüre ist im WKO-Shop der WKOÖ erhältlich.

T 05-90909 I F 05-90909-3588

E wko-shop@wkooe.at

W https://online.wkooe.at/WKO-Shop

Kostenbeitrag: EUR 10,50 (inkl. USt)

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und nach vorheriger Rücksprache.

Trotz sorgfältiger Prüfung der Beiträge in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen, und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder des Autors ist ausgeschlossen.

Bestellnummer: 31840

ISBN: 3-902573-61-9

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Verleger: BgA WKO-Shop der WKOÖ Herausgeber: Service-Center der WKO Oberösterreich

Hessenplatz 3, 4020 Linz

Autor: Mag. Peter Wolfartsberger

Tabelle Seite 20 und 21: Dr. Josef Wagner

Bild: © panthermedia.net/konradbak

Herstellung: SigMA Werbetechnik GmbH, 4470 Enns

Stand: November 2016

Inhaltsverzeichnis

All	gemeines	1
1.	Das Offenhalten im Einzelhandel an Werktagen (Montag bis Samstag)	3
	Grundregel	3
	Kundmachung der Öffnungszeiten	3
	Fertigbedienen, gemischte Öffnungszeiten	3
	Ausnahmen vom Öffnungszeitengesetz	4
2.	Das Offenhalten im Großhandel an Werktagen (Montag bis Samstag)	5
3.	Das Offenhalten im Einzel- und Großhandel an Sonn- und Feiertagen	5
4.	Beschäftigung von Mitarbeitern	6
5.	Strafen	7
6.	Offenhaltevorschriften im Handel	7
Üb	ersichtstabelle: Offenhalten im Einzelhandel	8
A.	Montag bis Samstag	8
В.	Sonn- und Feiertag	. 14
	ersichtsdarstellung über höchstzulässige Öffnungszeiten Einzelhandel in OÖ	20

Einleitung

Das Offenhalterecht des Handels und die damit meist verbundene Frage der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist gekennzeichnet durch Kasuistik und Rechtszersplitterung. An dieser Tatsache hat sich auch durch die diversen Novellen zum Öffnungszeitengesetz (ÖZG) nur wenig geändert.

So gelten unterschiedliche Vorschriften für das Offenhalten im Einzelhandel und im Großhandel, für das Offenhalten an Werktagen (Montag bis Samstag) und an Sonn- und Feiertagen. Und dazu gibt es noch weitergehende Offenhaltemöglichkeiten aufgrund besonderer Anlässe (z.B. Einkaufsnächte). Die Beschäftigung von Arbeitnehmern wiederum ist eine ganz eigenständige Problematik.

Da die Landeshauptleute das Offenhalten zum Teil durch Verordnungen regeln können, unterscheidet sich die Rechtslage von Bundesland zu Bundesland. Beispielsweise ist das Offenhalten in Tourismusgebieten in einigen anderen Bundesländern (z.B. Salzburg, Steiermark, Kärnten) großzügiger geregelt.

Die folgende systematische Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des **Offenhalterechts** gilt ausschließlich für Oberösterreich.

Soweit das Offenhalten der Geschäfte rechtlich erlaubt ist, handelt es sich dabei um eine bloße **Offenhaltemöglichkeit**, keinesfalls um eine Aufsperrverpflichtung.

Die Ausführungen in dieser Broschüre stellen eine Grundinformation dar; bei Unklarheiten empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich, T 05-90909

1. Das Offenhalten im Einzelhandel an Werktagen (Montag bis Samstag)

Grundregel

Das Offenhalten der Geschäfte im Einzelhandel regelt das ÖZG und einzelne Verordnungen des Landeshauptmannes von Oberösterreich. Grundsätzlich ist das Offenhalten der Geschäfte von Montag bis Freitag von 6:00 bis 21:00 Uhr und am Samstag von 6:00 bis 18:00 Uhr zulässig. Innerhalb dieses Rahmens von 87 Stunden pro Kalenderwoche darf die Gesamtoffenhaltezeit aber 72 Stunden nicht überschreiten (siehe dazu auch Grafik Seite 20 bis 21). Sonderregelungen bewirken in seltenen Einzelfällen Erweiterungen.

Kundmachung der Öffnungszeiten

Die geltenden Öffnungszeiten sowie der Zeitpunkt, ab dem sie gelten, sind an der Verkaufsstelle so kundzumachen, dass sie sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten ersichtlich sind (in der Regel an der Eingangstür). Das gilt nicht für Verkaufsstellen auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen.

Fertigbedienen, gemischte Öffnungszeiten

Kunden, die am Ende der Öffnungszeiten im Geschäft oder bei der sonstigen Verkaufsstelle anwesend sind, dürfen noch fertig bedient werden. Werden Waren verkauft, für die verschiedene Öffnungszeiten gelten, so gelten nach Meinung der Wirtschaftskammer Oberösterreich weiterhin die jeweiligen Öffnungszeiten je Warengruppe, obwohl die entsprechende Bestimmung in der ÖZG-Novelle 2003 weggefallen ist. Eine räumliche Trennung der Warengruppen ist nicht mehr vorzunehmen, aus praktischen Gründen aber ratsam.

Ausnahmen vom Öffnungszeitengesetz

Die Warenabgabe durch Automaten, der Warenverkauf im Rahmen eines Gast- und Konditorgewerbes, der Marktverkehr, Marketendereien (Verkaufsstellen im Kasernenbereich, die Waren nur an Angehörige des Bundesheeres, der Gendarmerie oder der Bundespolizei und an die in der Kaserne tätigen Bediensteten abgeben) und bei Tankstellen der Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge sowie der Einzelhandel mit Waren, die Tankstellen im Nebenrecht verkaufen dürfen, sind von der Anwendung des Öffnungszeitengesetzes ausgenommen.

Verkaufen Tankstellen allerdings über das Nebenrecht hinausgehende Waren, so benötigen sie eine Handelsgewerbeberechtigung. Für den Verkauf dieser Waren gelten nur die Offenhalteregelungen nach dem Öffnungszeitengesetz.

2. Das Offenhalten im Großhandel an Werktagen (Montag bis Samstag)

Die Regelung des § 96 e Abs. 4 GewO 1859, die vorsah, dass die Betriebsräumlichkeiten für den Parteienverkehr ab 18:00 Uhr zu schließen sind, wurde bereits vor längerer Zeit durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben (BGBl I 9/2000). Die Regelungen für den Einzelhandel gelten im Großhandel nicht.

3. Das Offenhalten im Einzel- und Großhandel an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen sind Groß- und Einzelhandelsbetriebe gemäß Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz (BZG) grundsätzlich geschlossen zu halten. Insbesondere für den Einzelhandel sehen Ausnahmen und Sonderregelungen aber ganz erhebliche Abweichungen vor (siehe folgende Tabelle ab Seite 14 Punkt B).

Der Verkauf durch Automaten, Verkauf im Rahmen eines Gastgewerbes und teilweise durch Tankstellen (Produktpalette enger als nach dem Öffnungszeitengesetz!), unterliegt nicht dem Verbot des BZG. Auch für Blumenhändler, die Mitglied der Bundesinnung der Gärtner und Floristen sind, bestehen Ausnahmen (z.B. für Betriebe bei Friedhöfen während der Öffnungszeiten, bei Krankenanstalten während der Besuchszeiten, an sechs Sonn- bzw. Feiertagen im Jahr nach freier Wahl).

4. Beschäftigung von Mitarbeitern

Soweit das Offenhalten der Geschäfte erlaubt ist, dürfen in der Regel auch (erwachsene) Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sonderregelungen sehen aber teilweise Einschränkungen vor (so ist z.B. beim Offenhalten in Gemeinden unter 3.500 Einwohnern am Sonntagvormittag die Beschäftigung von Mitarbeitern nicht erlaubt).

Zu beachten ist auch die kollektivvertragliche Schwarz-Weiß-Regelung der Samstagsarbeit:

Wird ein Mitarbeiter am Samstag nach 13:00 Uhr beschäftigt, darf er am ganzen nächsten Samstag nicht arbeiten - mit vielen Ausnahmen (z.B. Weihnachtseinkaufssamstage; diverse Durchrechnungsvarianten). Weitere Beschränkungen gelten z.B. für den 24. und 31. Dezember. Teilweise sind auch besondere Entgeltzuschläge vorgesehen, z.B. für Arbeitsleistungen im Rahmen der erweiterten Öffnungszeiten, Überstunden an Weihnachtseinkaufssamstagen.

Für besonders geschützte Mitarbeiter, wie Jugendliche und werdende Mütter, bestehen weitere Einschränkungen. Beispielsweise ist die Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen nach 18:00 Uhr und an Sonntagen grundsätzlich unzulässig. Im Folgenden wird die rechtliche Lage bei der Beschäftigung von Mitarbeitern nur ganz oberflächlich und grundsätzlich dargestellt. Hier ist in jedem Einzelfall eine juristische Beratung angeraten!

Zu beachten ist auch ein neuer Zusatzkollektivvertrag, der ausschließlich für die Mitglieder des Markt-, Straßen- und Wanderhandels gilt. Dieser regelt seit 1.6.2015 unter anderem eine verpflichtende 5-Tage-Woche. Dieser Kollektivvertrag gilt nur für Angestellte.

5. Strafen

Verstöße gegen die Offenhaltebestimmungen und das Arbeitszeitrecht sind verwaltungsrechtlich strafbar und können auch zu Wettbewerbsklagen führen.

6. Wichtige Rechtsgrundlagen

- Öffnungszeitengesetz 2003 idF der Novelle 2007
- Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz BGBl. 129/1984 idF der Novelle 2003
- Verordnung des Landeshauptmannes von OÖ, LGBl. 118/2007
- Verordnung des Landeshauptmannes von OÖ, LGBl. 38/2005 idF LGBl. 33/2014
- Verordnungen des Landeshauptmannes von OÖ, LGBl. 28/1986 und 29/1986
- Arbeitsruhegesetz BGBl. 144/1983 in der geltenden Fassung
- Arbeitsruhegesetz-Verordnung BGBl. 149/1984 in der geltenden Fassung (ARG-VO)

Offenhalten im Einzelhandel

A. Montag bis Samstag

Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Beschäftigung von AN
Grundregel (§ 4 ÖZG)		
alle Einzelhandelsgeschäfte (alle Waren)	Montag - Freitag: 6:00 - 21:00 Uhr Bäckereibetriebe: ab 5:30 Uhr Samstag: 6:00 - 18:00 Uhr Die Gesamtoffenhaltezeit pro Kalenderwoche darf 72 Stunden nicht überschreiten. Es zählt die tatsächliche Offenhaltezeit von Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 21:00 Uhr sowie am Samstag zwischen 6:00 und 18:00 Uhr. (siehe dazu auch Grafik Seite 20 bis 21) In Einzelfällen (z.B. Tourismusregelungen gem. ÖZVO,	Bei Beschäftigung nach 18:30 Uhr bzw. am Samstag ab 13:00 Uhr stehen i.d.R. Zuschläge zu; Beachte das Samstagsarbeitsverbot des Kollektivvertrages für Handelsangestellte bzw. Handelsarbeiter! Weihnachts-Einkaufssamstage: besondere Überstundenregelung (100 %iger Überstundenzuschlag ab 13:00 Uhr etc.; keine Zuschläge aufgrund erweiterter Öffnungszeiten)

Ausnahme 1: 8. Dezember (§ 13a ARG, § 18a KJBG, § 2 BZG)					
alle Einzelhandelsgeschäfte (alle Waren)	Falls der 8. Dezember ein Werktag (Montag bis Sams- tag) ist, ganztägig .	ja, aber Entschlagungs- recht des Mitarbeiters, Ein- schränkung auf 10:00 - 18:00 Uhr, Sonderzeitaus- gleich etc. Es dürfen auch Jugendliche beschäftigt werden.			

Ausnahme 2: Weihnachten / Silvester fällt auf: (§ 6 ÖZG)					
a) Montag bis Samstag Beschäftigung zulässig bis: 1					
		HAng		HArb ²	
24. Dezember		NAZ	Üst.	NAZ	Üst
allgemein	6:00 - 14:00 Uhr	14	-	14	-
Süßwaren, Naturblumen	6:00 - 18:00 Uhr	14	18	18	-
Christbäume	6:00 - 20:00 Uhr	14	20	20	-

9

Ab Ende der Normalarbeitszeit ist die Beschäftigung bis höchstens zu den unter Überstunden (Üst.) angeführten Zeiten zulässig; Diese Zeiten sind auch dann als Üst. abzurechnen, wenn ansonsten Normalarbeitszeit anfallen würde.

² Arbeiter im Agrarhandel bzw. Wein- und Spirituosenhandel haben am 24. und 31.12. unter Fortzahlung des Entgelts frei; wird dennoch beschäftigt, sind diese Arbeitsleistungen als Üst. zu vergüten.

Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Besch	Beschäftigung von AN		N
31. Dezember					
allgemein	6:00 - 17:00 Uhr	17	-	17	-
Lebensmittelhandel	6:00 - 18:00 Uhr	17	18	18	-
Süßwaren, Naturblumen, Silvesterartikel	6:00 - 20:00 Uhr	17	20	20	-
b) Sonntag					
24. Dezember / 31. Dezember	Es gelten die Regeln für Sonn- und Feiertage (Betriebs- zeitengesetz samt Ausnahmen); vgl. Punkt B				

Ausnahme 3: Sonderregelungen für Verkaufsstellen in bestimmtem Orten bzw. Gebieten an Samstagen (VO LGBl. 118/2007):		
in Bädern, in Sport- und Freizeiteinrich- tungen und auf Campingplätzen (alle Waren)	Samstag: 6:00 - 21:00 Uhr	ja
in den Wallfahrtsorten Pöstlingberg, Adlwang, Maria Schmolln, Uttendorf, Kaltenberg, Maria Neustift, Puchheim, St. Wolfgang (Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien und dergleichen.)	Samstag: 6:00 - 20:00 Uhr	ja

	•
_	_
	•

Ausnahme 4: besondere Arten von Verkaufsstellen (§ 7 ÖZG, VO LGBl. 33/2014, Art XVII Z 4 ARG-VO):				
auf Bahnhöfen, Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen (Lebensmittel, Reiseandenken und notwendiger Reisebedarf (= Reiselek- türe, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- und Toilettartikel, Filme udgl.) sowie Artikel des Trafiksortiments)	Außerhalb der regulären Öffnungszeiten nach Maß- gabe der Verkehrszeiten; Verkaufsfläche max. 80 m²; Verkaufsstelle darf ausschließlich durch die betreffende Verkehrsein- richtung erreichbar sein.	ja		
Hauptbahnhof Linz (Sortiment wie oben	Offenhalten mit einer Ver- kaufsfläche von max. 800 m² Mo-Fr von 6:00 - 21:00 Uhr und Sa 6:00 - 18:00 Uhr zulässig; danach Verkaufsfläche max. 80 m²	ja		
für Süßwaren, Erfrischungen und sonstige genussfertige Lebensmittel sowie für Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort haben, in Theatern, Museen und musealen Ausstellungen, Kinos, Konzerthäusern, Kongressgebäuden, Zirkussen und Sporthallen und auf Sportplätzen	während der für die Bedie- nung der Besucher erfor- derlichen Zeit	ja		

Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Beschäftigung von AN
Trafiken	Für selbständige Trafiken (Tabakfachgeschäfte) gelten besondere Regelungen; verbundene Trafiken richten sich nach den Öffnungszeiten für die Gewerbeberechtigung, mit der sie verbunden sind.	ja
Videotheken	Hinsichtlich des Verkaufes von Bild- und Tonträgern gelten die regulären Öff- nungszeiten gem. ÖZG. Da auf den bloßen Verleih von Bild- und Tonträgern das ÖZG nicht anwendbar ist, ist dies Montag bis Samstag von 0:00 - 24:00 Uhr möglich.	ja (Samstag bis 22:00 Uhr, sofern im Verleih die über- wiegende wirtschaftliche Bedeutung liegt.)
Zollfreiläden auf Flughäfen, Grenzstatio- nen von Kraftfahrorganisationen an Grenzübergängen	nach Maßgabe der Ver- kehrszeiten	ja
Christbaumverkauf ab Samstag unmittel- bar vor dem 12. Dezember bis 24. De- zember	Samstag bis 20:00 Uhr	ja

Ausnahme 5: Messen (§ 7 ÖZG):					
Es gelten grundsätzlich die üblichen Offenhaltezeiten mit folgenden Ausnahmen (Verkaufsstellen):					
im Rahmen von Messen und messeähnli- chen Veranstaltungen (alle Waren)	Samstag (während der Sommerzeit): 06:00 - 19:00 Uhr	ja			
im Rahmen von Antiquitätenmessen (Antiquitäten)	Samstag: 06:00 - 22:00 Uhr	ja			

Ausnahme 6: Märkte (§ 2 Z 5 und § 4a Abs 1 Z 4	ÖZG):	
Bei Vorliegen eines Marktrechtes oder eines Quasimarktes im Sinne des § 286 GewO 1994; nur Marktstände, nicht die ortsfesten Verkaufsstellen (Marktgegen- stände)	zu Marktzeiten (siehe Marktordnung der Gemeinde)	ja
Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes (Gegenstände des Marktver- kehrs)	Montag bis Samstag während der Marktzeit und unter der Voraussetzung, dass dies durch Verordnung des LH im Einzelfall zugelassen wurde!	ja

Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Beschäftigung von AN	
Ausnahme 7: Verkauf auf der Straße (§ 9 ÖZG, VO LGBl. 118/200			
Verkauf von Waren im Umherziehen gem. §§ 53 und 53 a GewO 1994 und im Straßenhandel (alle Waren)	Es gelten die Verkaufszeiten für ortsgebundene Verkaufsstellen	ja	
Straßenverkauf (Pommes frites, Langos, Kartoffelpuf- fer, gebratene Kartoffeln, gebratene Früchte und Gefrorenes)	Samstag 6:00 - 21:00 Uhr	ja	

B. Sonn- und Feiertag

Grundregel (§ 2 BZG, §§ 4-5 ÖZG):

An Sonn- und Feiertagen sind die Geschäfte grundsätzlich geschlossen zu halten. Es bestehen aber zahlreiche Ausnahmen. Die Beschäftigung von AN ist grundsätzlich verboten; selbst wo Ausnahmen bestehen, dürfen **Jugendliche** nicht beschäftigt werden

_

Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Beschäftigung von AN					
Ausnahme 1: besondere Verkaufsstellen (§ 2 BZG iVm § 18 ARG bzw. XVII ARG-VO):							
in Theatern, Varietes, Kabaretts und Zirkussen							
in Lichtspieltheatern							
bei Konzerten und musikalischen Veranstaltungen							
bei Kongressen, kongressähnlichen Veranstaltungen und Konferenzen							
in Museen und Ausstellungen		erlaubt für den Verkauf und alle damit in Zusam- menhang stehende Tätig- keiten zur Betreuung der Kunden					
in Freibädern, Hallenbädern, Wannen- und Brausebädern, Saunabetrieben und Erholungszentren	an Sonn- und Feiertagen						
bei Sport- und Freizeitveranstaltungen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen und auf Campingplätzen	ohne besondere Beschrän- kung						
in Heil- und Pflegeanstalten (Kranken- anstalten) und Kuranstalten							
bei Seilbahnen							
in Verkaufsstellen für Devotionalien in Wallfahrtsorten							
in Andenkenläden und Verkaufsstellen für Süßwaren							
beim Feilbieten im Umherziehen gem. § 53 Abs. 1 und 53 a GewO 1994							

_	_
c	7

Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Beschäftigung von AN
in Verkaufsstellen auf Bahnhöfen, Auto- busbahnhöfen, Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen; Produkte wie A Montag bis Samstag Ausnahme 4	Nach Maßgabe der Ver- kehrszeiten; Verkaufsflä- che max. 80 m²; sofern nicht durch VO ein größe- res Ausmaß zulässig ist; Verkaufsstelle darf aus- schließlich durch die be- treffende Verkehrseinrich- tung erreichbar sein.	ja
in Zollfreiläden auf Flughäfen	An Sonn- und Feiertagen nur das Sortiment von Zoll- freiläden ohne besondere Beschränkung	ja
in Trafiken	für selbständige Trafiken (Tabakfachgeschäfte) gelten besondere Regelungen; verbundene Trafiken richten sich nach den Öffnungszeiten für die Gewerbeberechtigung, mit der sie verbunden sind.	ja
Videotheken (Betriebe, die dem Bundes- gremium des Radio- und Elektrohandels angehören und deren Unternehmensge- genstand die Vermietung (Verleih) von Bild- und Tonträgern ist.	Sonn- und Feiertag 10:00 - 19:30 Uhr nur für die Vermietung von Bild- und Tonträgern	ja

Christbaumverkauf	an Sonntagen in der Zeit vom 12. bis 24. Dezember	ja
	zwischen 8:00 und 20:00 Uhr	

Ausnahme 2: gebietliche Sonderregelungen (VO LGBl. 28/1986, 29/1986):						
Verkaufsstellen in:						
OÖ Kurorten iSd OÖ. Heilvorkommen u. Kurortegesetz (Reise- und Ausflugsbe- darfsartikel ³)	Sonn- und Feiertag: 8:00 - 12:00 Uhr	nein				
Fremdenverkehrsgebieten nach dem Fremdenverkehrsgesetz 1965 außer in Gemeinden mit Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde (Reise- und Ausflugsbedarfsartikel ³)	Sonn- und Feiertag: 8:00 - 12:00 Uhr	nein				
Gemeinden unter 3.500 Einwohnern (Waren des täglichen Bedarfs)	Sonn- und Feiertag: 8:00 - 12:00 Uhr	nein				
St. Wolfgang, Hallstatt (Reise- und Ausflugsbedarfsartikel ³)	1. Mai bis 30. September: 8:00 - 18:00 Uhr	ja				
Traunkirchen (Reise- und Ausflugsbedarfsartikel³)	Fronleichnamstag: 8:00 - 18:00 Uhr	ja				
in Firmungsorten, außer Linz, Wels, Steyr (Reise- und Ausflugsbedarfsarti- kel ³ , Firmungsgeschenke)	anlässlich von Firmungen: 8:00 - 18:00 Uhr	ja				

³ **Reise- und Ausflugsbedarfsartikel** sind Reiseproviant, Toilettenartikel, Fotoartikel, Audio- und Videokassetten, Sportartikel, Reise- und Ausflugsandenken, Devotionalien, Druckerzeugnisse sowie Schreibwaren

Wer darf offen halten?	Offenhaltezeit	Beschäftigung von AN
Ausnahme 3: Messen - Verkaufsstellen (§ 17 ARG, ARG-VO)		
im Rahmen von Messen und messeähn- lichen Veranstaltungen (alle Waren)	während der Sommerzeit: 9:00 - 18:00 Uhr wahlweise auch 10:00 - 19:00 Uhr	ja
auf Antiquitätenmessen (Antiquitäten)	während der Veranstaltung	

Ausnahme 4: Märkte (§ 16 ARG)		
Bei Vorliegen eines Marktrechtes oder eines Quasimarktes iSd § 286 GewO 1994; nur Marktstände, nicht die orts- festen Verkaufsstellen (Marktgegen- stände)	zu Marktzeiten	ja

Für die Mitglieder des Bundesgremiums des Markt-, Straßen- und Wanderhandels gilt seit 1.6.2015 ein Zusatzkollektivvertrag, der unter anderem Sondervorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit enthält.

Bei den oben genannten Ausführungen handelt es sich nur um im Überblick dargestellte Grundinformationen. Bitte beachten Sie die Details im jeweiligen Handelskollektivvertrag!

Abkürzungen

ARG Arbeitsruhegesetz

ARG-VO Arbeitsruhegesetz-Verordnung

BGBl. Bundesgesetzblatt

BZG Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz

HAng. Handelsangestellte

HArb. Handelsarbeiter

i.d.R. in der Regel

iSd Im Sinne des

KJBG Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz

LGBl. Landesgesetzblatt

LHVO Verordnung des Landeshauptmannes

NAZ Normalarbeitszeit

ÖZG Öffnungszeitengesetz

ÖZVO Öffnungszeiten-Verordnung

Üst. Überstunden

VO Verordnung

Nächste Doppelseite:

Übersichtsdarstellung über höchstzulässige Öffnungszeiten im Einzelhandel in Oberösterreich

Übersichtsdarstellung über im Einzelhandel

	Мо		Di	Mi	Do	Fr
00:00						
		_=				
05:30	Bäckereibetriebe	Bäcker	reibetriebe	Bäckereibetriebe	Bäckereibetriebe	Bäckereibetriebe
06:00	06:00	(06:00	06:00	06:00	06:00
				ale Gesamtoffe		
			innerhalb einer Kalenderwoche in diesem Rahmen: 72 Stunden			
4.4.00			III diese	in Nammen, 77	2 Sturideri	
14:00						
	bis	bis		bis	bis	bis
17:00						
18:00						
20:00						
	21:00	2	21:00	21:00	21:00	21:00
21:00						

höchstzulässige Öffnungszeiten in Oberösterreich

Stand: Oktober 2016

Sa	So		24.12. (außer So)	31.12. (außer So)	Feiertage
		00:00			
Bäckereien 06:00		06:00	06:00	06:00	
	08:00 Offenhalten ohne Mitarbeiter in bestimmten		bis		1.1.
bis	Gemeinden 12:00		14:00	bis	6.1. Ostermontag 1.5.
DIS		14:00	14.00		Christi Himmelfahrt Pfingstmontag
18:00		17:00	Verkaufsstellen für Süßwaren, Naturblumen	17:00 Verkaufsstel- len für Lebens- mittel	Fronleichnam 15.8. 26.10.
		18:00		Verkaufsstel- len für Süßwa- ren, Naturblu- men und Sil-	1.11. 8.12. ganztägig*) 25.12.
		20:00	Christbäume	vesterartikel	26.12.
		24:00			

Erläuterungen zur Tabelle siehe nächste Seite

Grüne Flächen: Offenhalten grundsätzlich zulässig, *) am 8.12. Beschäftigung von AN nur von 10:00 bis 18:00 Uhr zulässig.

Gelbe Flächen mit blauer Schrift: Offenhalten ist in den angeführten Fällen ausnahmsweise zulässig; weitere Ausnahmen für wenige Sonderfälle.

Gelbe Flächen: Verkaufsstellen sind in der Regel geschlossen zu halten; Offenhalten ist nur in wenigen Sonderfällen zulässig.

Hinweis:

Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben

Stand Jänner 2017; Preis: € 8,80

Kollektivvertrag für Handelsarbeiter

Stand: Jänner 2017; Preis € 7,70

erhältlich als Broschüren im WKO-Shop der WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz, T 05-90909-2907

E wko-shop@wkooe.at

W https://online.wkooe.at/wko-shop

Diese Kollektivverträge werden jährlich neu herausgegeben. Notizen

Notizen

WKO-Shop Hessenplatz 3 | 4020 Linz T 05-90909 | F 05-90909-3588 E wko-shop@wkooe.at

Aktuelle Informationen zu den Broschüren im WKO-Shop finden Sie auf unserer Homepage: wko.at/ooe/WKO-Shop

